

# Gesetz-Sammlung.

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 71.

(Nr. 6743.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Holländer Kreises auf dem Kreistage vom 28. Dezember 1866. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten außer den durch die Privilegien vom 3. Dezember 1860. (Gesetz-Samml. Nr. 5. für 1861. S. 69. ff.) und vom 30. März 1863. (Gesetz-Samml. Nr. 14. für 1863. S. 254. ff.) genehmigten Anleihen von je 60,000 Thalern, zusammen 120,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünf- und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5000 Thaler	à	1000 Thaler,	
15,000	= à	500	=
5000	= à	100	=

= 25,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1880. ab mit wenigstens Eintausend Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter

ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

## Obligation

(III. Serie)

des Pr. Holländer Kreises

Littr..... №.....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Dezember 1866. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Holländer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit ..... Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1880. ab mit wenigstens 1000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt, sobald die Hälfte der ersten Serie von 60,000 Thalern amortisirt ist, spätestens vom Jahre 1880. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und

und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlich-Regierungen der Provinz Preußen, sowie in einer der zu Königsberg i. Pr. erscheinenden Zeitungen und in dem Pr. Holländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Holland, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mohrungen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beige-druckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Pr. Holländer  
Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

# Z i n s = R u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. .... № .....

(III. Serie)

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..<sup>ten</sup> ..... bis ..... resp. vom ..<sup>ten</sup> ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Pr. Holländer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

# T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. .... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..<sup>te</sup> Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im  
Pr. Holländer Kreise.

(Nr. 6744.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin Regierungsbezirk Posen, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee, Seitens des Kreises Krotoschin genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Krotoschin das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ungleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegehd-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Für den abwesenden  
Minister für Handel u.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6745.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Minden, des Regierungsbezirks gleichen Namens, von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Für den abwesenden  
Minister für Handel u.

Erh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,  
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6746.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867., betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preussische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Bei Rückgabe der Anlagen Ihres Berichts vom 3. Juli d. J. genehmige Ich mit Bezug auf den mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung unterm 17. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 441.) abgeschlossenen Staatsvertrag, daß die danach von der gedachten Regierung auszuführende Eisenbahn von Oldenburg nach Leer die beiderseitige Landesgrenze bei Holtgast, in Anlehnung an die Nordseite des Wegedammes durch den dortigen Hammerich, überschreitet, hiernächst nördlich an Detern und Stieckhausen — südlich von Tilsun und Nortmoor — vorbeiführt, die Chaussee von Leer nach Aurich zwischen den Orten Voga und Vogaberum kreuzt und an der Nordseite des bestehenden Bahnhofes bei Leer endet. In soweit die zur Anlage der Bahn auf diesseitigem Gebiete erforderliche vorübergehende oder bleibende Abtretung des Grundes und Bodens, sowie die dazu etwa nöthige Aufhebung von Gerechtsamen im Wege gültlicher Vereinbarungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den Betheiligten nicht zu erreichen ist, gestatte Ich zugleich, daß das Enteignungsverfahren eintritt, welches zur Zeit des Baues der in Rede stehenden Eisenbahn bei Anlegung von Staatseisenbahnen in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung kommt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 12. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Ikenpliz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6747.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich, daß die Verwaltung des für den Bezirk des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim bestehenden Hypothekenamtes zu Meisenheim unter Verlegung des

Sitzes des letzteren nach Simmern dem Hypothekenbewahrer in Simmern vom 1. September d. J. übertragen werde.

Sie, der Finanzminister, werden mit der Ausführung dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, beauftragt.

Ems, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:

v. Mühlner.

Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister und den Justizminister.

(Nr. 6748.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieschesche Erben“ bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juli 1867. die in dem notariellen Protokolle vom 26. September 1866. verlautbarte Abänderung des §. 32. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864. bestätigten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Gieschesche Erben“ bestehenden und in Breslau domicilirenden Bergwerksgesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der Statutänderung wird durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).